Gemeinde Fürth im Odenwald

6. Änderung Bebauungsplan "Schulstraße"

Begründung

18. November 2021

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. (FH) Stadtplaner Ole Heidkamp
M.Sc. Christina Kontaxis

PLANUNGSGRUPPE DARMSTADT
Raabe, Schulz, Heidkamp - Partnerschaft mbB
Architekten und Stadtplaner

Alicenstraße 23 64293 Darmstadt
tel 06151 - 99 500 fax 99 50 22
mail@planungsgruppeDA.de
www.planungsgruppeDA.de

INHALT

1. Erfordernis und Ziel des Bebauungsplans ... 3
2. Lage des Plangebietes und räumlicher Geltungsbereich ... 3
3. Rechtsgrundlagen ... 5
4. Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB ... 6
5. Planungsrechtliche Situation ... 6
5.1 Regionalplan Südhessen ... 6
5.2 Flächennutzungsplan der Gemeinde Fürth ... 7
5.3 Bebauungsplan ... 8
6. Siedlungsdichtewerte ... 8
7. Schutzgebietsausweisungen ... 9
7.1 Überschwemmungsgefährdete Gebiete ... 9
7.2 Wasserschutzgebiet ... 9
7.3 Schutzgebiete nach Naturschutzrecht ... 9
7.4 Natura 2000-Gebiete ... 9
8. Bestandsbeschreibung und städtebauliche Situation ... 9
9. Naturräumliche Grundlagen ... 9
9.1 Relief, Geologie und Boden ... 10
9.2 Erdbebenzone ... 10
9.3 Grund- und Oberflächenwasser ... 10
9.4 Klima ... 11
9.5 Ortsbild / Erholungswert ... 11
9.6 Biotoptypen und Vegetation ... 11
10. Artenschutzrechtliches Gutachten und artenschutzrechtliche Prüfung ... 11
10.1 Fauna ... 12
10.2 Wirkungen des Vorhabens ... 12
10.3 Bestimmung der prüfungsrelevanten Arten ... 12
10.4 Maßnahmen zur Vermeidung ... 12
10.5 CEF-Maßnahmen ... 13
11. Bodenschutz ... 13
12. Belange der Wasserwirtschaft ... 14
12.1 Wasserversorgung ... 14
12.2 Abwasserbeseitigung ... 14
13. Allgemeiner Klimaschutz ... 14
14. Umweltbericht ... 15
15. Planungsrechtliche Festsetzungen ... 15
15.1 Art der baulichen Nutzung ... 15

15.2 Bauweise ... 16
15.3 Maß der baulichen Nutzung ... 16
15.3.1 Höhe der baulichen Anlagen und Höhenbezugspunkt ... 16
15.4 Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen ... 16
15.4.1 Stellplätz, Garagen und Tiefgaragen ... 16
15.4.2 Nebenanlagen ... 16
15.5 Verkehrsflächen ... 17
15.5.1 Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung – Fußweg ... 17
15.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ... 17
15.6.1 Oberflächenbefestigung ... 17
15.6.2 Artenschutzmaßnahmen ... 17
15.6.3 Insektenfreundliche Freiflächenbeleuchtung ... 17
15.7 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ... 17
15.7.1 Grundstücksbepflanzung ... 17
15.7.2 Vorgartenzone ... 17
15.7.3 Dachbegrünung ... 18
15.7.4 Mindestanforderungen an Bäume und Sträucher sowie Unterhaltspflege ... 18
16. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen ... 18
16.1 Dachgestaltung ... 18
16.2 Anlagen zur Solarenergiegewinnung ... 18
16.3 Einfriedungen ... 18
16.4 Abstellplätze für Abstellbehälter ... 19
17. Geländeangleichungen – Aufschüttungen und Abgrabungen ... 19
18. Planungsstatistik ... 19

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Lage des Plangebiets (Quelle: Geoportal Hessen) ... 3
Abb. 2: Geltungsbereich (ohne Maßstab) Quelle: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation ... 4
Abb. 3: Ausschnitt (o. Maßstab) aus dem Regionalplan Südhessen (2010) ... 6
Abb. 4: Ausschnitt (o. Maßstab) aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Fürth (2005) ... 7
Abb. 5: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan „Schulstraße“ 1. Änderung und Ergänzung (1989) ... 8
Abb. 6: Vegetationsentwicklung auf Flurstücken innerhalb des Änderungsbereichs zwischen den Jahren 2000 und 2021, Quelle: BfL Heuer & Döring, 2021 ... 11

ANLAGE:

Artenschutzgutachten (BFL Heuer & Döring, Brensbach von Mai 2021)

1. Erfordernis und Ziel des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan „Schulstraße“ 1. Änderung und Ergänzung mit integriertem Landschaftsplan ist seit 1989 rechtskräftig.

Im Bereich der Schulstraße und Erich-Kästner-Straße bestehen inzwischen Entwicklungsziele, die eine weitere Änderung des Bebauungsplans in diesem Bereich erforderlich machen. Konkreter Anlass der Änderung ist der Neubau eines Wohnhauses auf dem Grundstück mit der Flurstücksnummer 234. Die Höhenfestsetzungen lassen bei nicht eindeutiger Topographie einen hohen Interpretationsspielraum zur Anwendung der berg- und talseitigen maximalen Traufhöhe zu. Dies führte zu einer unterschiedlichen Auslegung der Höhenfestsetzung bei o.g. Vorhaben von Seiten der Gemeinde und der Bauaufsicht des Kreises Bergstrasse, so dass zurzeit ein Baustopp verhängt ist.

Um dieses Bauvorhaben zu ermöglichen und darüber hinaus auch für zukünftige Bauvorhaben eine unmissverständliche Höhenfestsetzung festzusetzen besteht die Erfordernis den Bebauungsplan „Schulstraße“ zu ändern.

Des Weiteren soll durch die Änderung des Bebauungsplans „Schulstraße“ die Möglichkeit einer moderaten Nachverdichtung im Sinne des § 1 Abs. 5 BauGB ermöglicht werden. Der § 1 Abs. 5 BauGB sieht vor, dass die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll.

Diesem Grundsatz wird durch die Festsetzungsänderungen der Höhenfestsetzung, der Ermöglichung von zwei Vollgeschossen und Tiefgaragen sowie der Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes Rechnung getragen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Mit dem Bebauungsplan werden die Ziele verfolgt, einen integrierten Standort weiterzuentwickeln und so die vorhandene Infrastruktur besser auszulasten.

2. Lage des Plangebietes und räumlicher Geltungsbereich

Das ca. 0,9 ha große Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand der Gemeinde Fürth. Dabei umfasst der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes in der Gemarkung Fürth in der Flur 9 die Flurstücke 234, 235, 236/1, 236/2, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 248/1, 248/2, 249 und 250.

Abb. 1: Lage des Plangebiets (Quelle: Geoportal Hessen)

Abb. 2: Geltungsbereich (ohne Maßstab) Quelle: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

3. Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch** (BauGB) i.d.F. der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S.587)
- **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S.3786)
- **Planzeichenverordnung** (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S.1057)
- **Hessische Bauordnung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.06.2018 (GVBl. I S.198)
- **Hessisches Denkmalschutzgesetz** (HDSchG) vom 28.11.2016 (GVBl. S. 211)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440).
- **Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz** (HAGBNatSchG) GVBl. II 881-51 vom 20.12.2010 (GVBl. I S. 629, 2011 I S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 184).
- **Wasserhaushaltsgesetz** (WHG) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254).
- **Hessisches Wassergesetz** (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.08.2018 (GVBl. S. 366).
- **Bundes-Immissionsschutzgesetz** (BImschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432)
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung** (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513)
- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten** (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 BGBl. I S. 502, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465).
- **Hessische Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches** (DVO-BauGB) i.d.F. vom 17.04.2007 (GVBl. I S. 259), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.03.2017 (GVBl. I S. 36)
- **Hess. Gemeindeordnung** (HGO) i.d.F. vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.10.2019 (GVBl. S. 310)
- **Hessisches Straßengesetz (HStrG**) i. d. F. vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 198)

4. Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB

Da der Bebauungsplan aufgrund der geplanten Änderungen der bereits bestehenden Wohngebäude als Bebauungsplan der Innenentwicklung bewertet werden kann, wird das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB angewandt. Die durch den Bebauungsplan zulässige Grundfläche gemäß § 19 Abs. 2 BauNVO beträgt ca. 5.300 m² und liegt somit unterhalb des Grenzwertes von 20.000 m², der für ein beschleunigtes Verfahren ohne Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 2 des BauGB vorgegeben ist.

Wesentliche Merkmale des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB sind:

- Es kann das Aufstellungsverfahren nach § 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren) angewandt werden.
- Es kann von der Umweltprüfung und vom Umweltbericht abgesehen werden.
- Es müssen Eingriffe nach dem Bundesnaturschutzgesetz nicht ausgeglichen werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplans dient der Nachverdichtung im Rahmen der Innenentwicklung und trägt dem Bedarf an Investitionen zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum in angemessener Weise gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 3 BauGB Rechnung.

Negative Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind durch die vorliegende Planung nicht zu befürchten.

5. Planungsrechtliche Situation

5.1 Regionalplan Südhessen

Im Regionalplan Südhessen ist das Plangebiet als „Vorranggebiet Siedlung“ dargestellt.

Aufgrund der Ausweisung als „Vorranggebiet Siedlung“ ist die geplante Änderung aus dem Regionalplan Südhessen entwickelt.

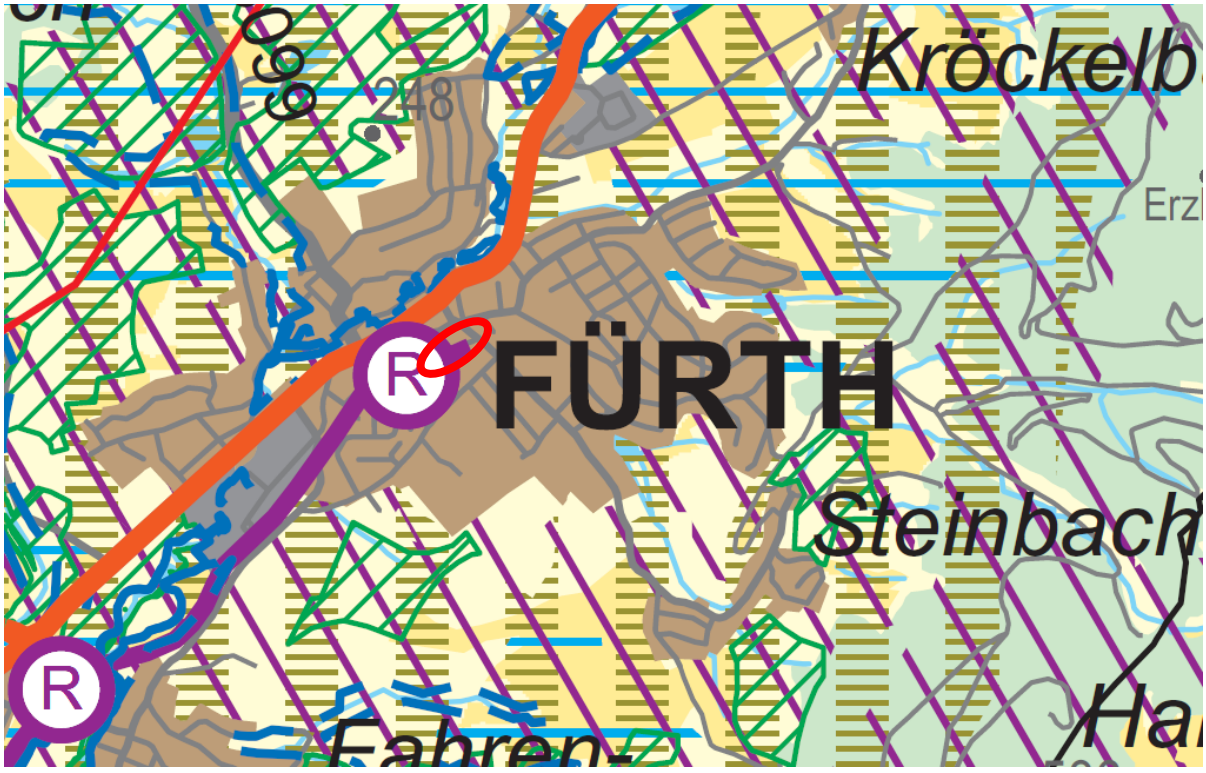

Abb. 3: Ausschnitt (o. Maßstab) aus dem Regionalplan Südhessen (2010)

5.2 Flächennutzungsplan der Gemeinde Fürth

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Fürth aus dem Jahr 2005 ist das Gebiet als „Wohnbaufläche“ dargestellt.

Aufgrund der geplanten Wohnnutzungen im Plangebiet ist der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

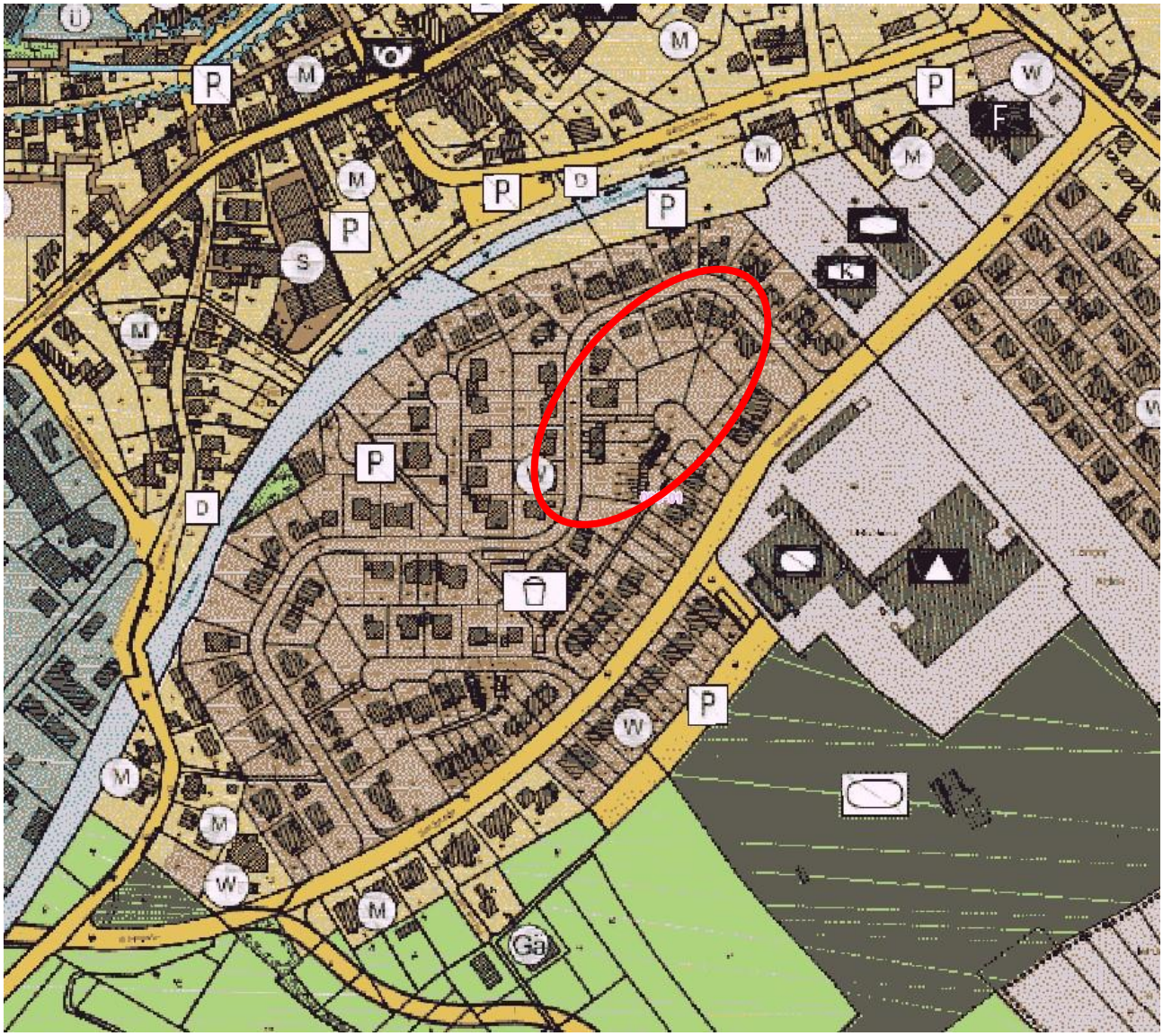

Abb. 4: Ausschnitt (o. Maßstab) aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Fürth (2005)

5.3 Bebauungsplan

Für das Plangebiet besteht der rechtskräftige Bebauungsplan „Schulstraße“ inklusive Änderungen und Ergänzungen mit integriertem Landschaftsplan aus dem Jahr 1989.

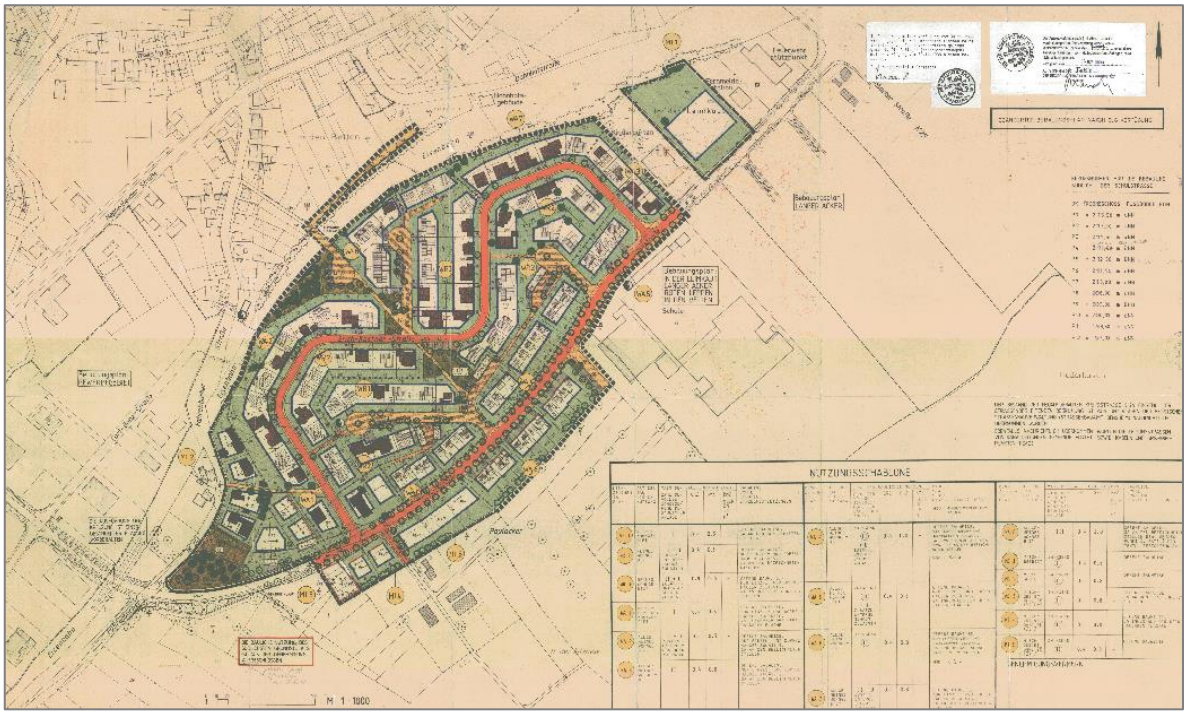

Abb. 5: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan „Schulstraße“ 1. Änderung und Ergänzung (1989)

Der Bebauungsplan setzt folgendes fest:

- Reines Wohngebiet, Allgemeines Wohngebiet und Mischgebiet (MI),
- überbaubare Grundstücksflächen, Vollgeschosse, traufseitige Außenwandhöhen, Grundflächenzahlen, Geschossflächenzahlen,
- Straßenverkehrsflächen,
- anzupflanzende Bäume, zu erhaltende Bäume sowie zu erhaltende Sträucher und Gehölze
- Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (Dachgestaltung, Einfriedungen, Grundstücksfreiflächen)

Die 6. Änderung des Bebauungsplans „Schulstraße“ überplant den rechtskräftigen Bebauungsplan „Schulstraße“ für die Grundstücke 234, 235, 236/1, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 248/1, 248/2, 249 und 250.

6. Siedlungsdichtewerte

Der RPS/RegFNP 2010 weist als regionalplanerisches Ziel (Z3.4.1-9) Dichtevorgaben aus. Im Rahmen der Bauleitplanung sind für die verschiedenen Siedlungstypen die nachfolgenden Dichtevorgaben, bezogen auf Bruttowohnbauland, einzuhalten sind:

- im ländlichen Siedlungstyp 25 bis 40 Wohneinheiten (WE) je ha,
- in verstädterter Besiedlung und ihrer Umgebung 35 bis 50 WE je ha,
- im Einzugsbereich vorhandener oder geplanter S-und U-Bahn-Haltepunkte 45 bis 60 WE je ha,
- im Großstadtbereich mindestens 60 WE je ha.

Die unteren Werte dürfen nur ausnahmsweise unterschritten werden. Ausnahmen sind insbesondere begründet

- durch die direkte Nachbarschaft zu ländlich geprägten Gebieten,
- durch die Eigenart eines Ortsteiles,
- durch das Vorliegen topografischer, ökologischer und klimatologischer Besonderheiten.

Ermittlung des Bruttowohnbaulandes

Eine Einzelbetrachtung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist in Bezug auf die regionalplanerischen Zielvorgaben nicht zielführend, da das Plangebiet aufgrund seiner geringen Größe von 0,9 ha nicht exemplarisch für die Dichte des Gebiets stehen kann, zumal hier der zu diskutierende Bebauungsplan keinerlei Festsetzungen zu den möglichen Wohnungsgrößen enthält (keine Rechtsgrundlage im Bebauungsplan). Tatsächlich wird die Anzahl der Wohnungen in diesem Fall wesentlich durch den Platzbedarf der erforderlichen Pkw-Stellplätze limitiert.

7. Schutzgebietsausweisungen

7.1 Überschwemmungsgefährdete Gebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb von überschwemmungsgefährdeten Gebieten.

7.2 Wasserschutzgebiet

Das Vorhaben liegt in keinem Wasserschutzgebiet.

7.3 Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

Es befinden sich keine Schutzgebiete nach Naturschutzrecht innerhalb des Geltungsbereiches.

7.4 Natura 2000-Gebiete

FFH- und Vogelschutzgebiete sind in der direkten Umgebung des Plangebiets nicht ausgewiesen. Das nächste FFH-Gebiet „Oberlauf der Weschnitz und Nebenbäche“ (6318-307) befindet sich in ca. 500 m Luftlinie nordwestlich des Plangebiets.

Durch die Lage des Plangebiets am Rande der Siedlungsfläche von Fürth, der Kleinflächigkeit des Vorhabens sowie bereits bestehender Wohngebäude im Plangebiet ist mit keinen negativen Auswirkungen auf die Schutz und Erhaltungsziele des nächstgelegenen FFH-Gebiets zu rechnen.

8. Bestandsbeschreibung und städtebauliche Situation

Das Plangebiet befindet sich im Süden der Gemeinde Fürth innerhalb eines bestehenden Wohngebietes. Es handelt sich um ein Wohngebiet, das durch Einfamilien- und Doppelhäuser sowie Hausgärten geprägt ist.

Im Südosten des Plangebiets befinden sich eine Integrierte Gesamtschule sowie ein Sportplatz des SV/FC Fürth.

Im Norden, Westen und Süden befinden sich ebenfalls Einfamilien- und Doppelhäuser. Im Süden wird das Plangebiet von Mehrfamilienhäusern eingebettet.

9. Naturräumliche Grundlagen

Das Plangebiet liegt im „Kristallinen (Vorderen) Odenwald“, im Bereich der Untereinheit 145.3 „Weschnitztal“ (Klausing 1974). Der Vordere Odenwald ist gekennzeichnet durch ein interessantes Kleinrelief, das durch ein verzweigtes Gewässernetz begleitet wird. Innerhalb dieser Mittelgebirgslandschaft liegt eine kleinräumig differenzierte Standortvielfalt vor.

9.1 Relief, Geologie und Boden

Das Plangebiet befindet sich etwa auf einer Höhe von 207 – 212 m ü. NN.

Der geologische Strukturraum ist der „Bergsträßer Odenwald“, welcher zu den Paläozoischen Gebirgen gehört.

Der „Bergsträßer Odenwald“ besteht aus einem komplexen Bau magmatischer Gesteine. Umrahmt werden diese von streichenden, steil stehenden Zügen aus metamorphen Gesteinen, den sogenannten Schieferzügen. Diese nehmen rund 10 % der Fläche des Bergsträßer Odenwaldes ein (STEIN 2001b). Sie bestehen im Wesentlichen aus Amphiboliten, Biotit-Plagioklas-Gneisen und -Schiefern, Quarziten, Hornfelsen, Graphit-Schiefern und –Quarziten (STEIN 2001b). Untergeordnet kommen Marmore (z. B. bei Auerbach) vor.

Die Gesteine im Plangebiet werden entsprechend der Geologischen Übersichtskarte aus ungegliederter Fließerde des pleistozänen Quartär gebildet, die sich aus Ton, Schluff, oft mit Steinen, Grus und Sand zusammensetzen.

Der Geologischen Karte 1:25.000 ist die Geologische Einheit „Gehängelehm, loess- und loesslehmhaltig, oft steinig“ zu entnehmen.

Im Geltungsbereich ist der Boden bereits anthropogen verändert (Aufschüttung, teilweise Versiegelung). Der Boden im Gebiet wird in der Bodenübersichtskarte 1:2.000.000 (BÜK 200) als „Parabraunerde/ Pseudogley-Parabraunerde“ dargestellt. Sie setzen sich aus pleistozänem Löss zusammen. Morphologisch liegt das Plangebiet vorwiegend in ostexponierten, schwach geneigten (Unter-)Hängen in den Randzonen der Lösslandschaften. Es handelt sich hier um eine Bodenform im Bereich von Siedlung, Industrie und Verkehr. die Aussagekraft reduziert sich auf den Hinweis auf eine potenziell natürliche Verbreitung.

Bewertung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans und der festgesetzten GRZ von 0,4 sind Beeinträchtigungen des Bodens zu erwarten. Die Bodenfunktion geht in den überbauten Bereichen verloren.

Um diese Beeinträchtigungen möglichst gering zu halten sind Maßnahmen wie die Grundstücksbepflanzung und Dachbegrünung vorgesehen.

9.2 Erdbebenzone

Gemäß Erdbebenzonenkarte DIN EN 1998-1/NA:2010-12 liegt das Plangebiet in der Erdbebenzone 0. Ausgehend von den geologischen Verhältnissen und der Bodenansprache ist das Bauareal der geologischen Unterklasse R (Gebiete mit felsartigem Gesteinsuntergrund) zuzuordnen.

9.3 Grund- und Oberflächenwasser

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Der Hydrogeologischen Übersichtskarte 1:200.000 (HÜK 200) zufolge befindet sich der Geltungsbereich im Hydrogeologischen Großraum „Südwestdeutsches Grundgebirge“, spezieller im Hydrogeologischen Teilraum „Kristallin des Odenwalds“.

Entsprechend der kleinräumigen Reliefgliederung des Kristallinen Odenwaldes ist die Verbreitung der Bodeneinheiten stark gegliedert. Dennoch lassen sich lageabhängig dominante Bodeneinheiten identifizieren. Über weite Gebiete des Kristallinen Odenwaldes sind Braunerden über einer Basislage aus Lehm- oder Sandgrus verbreitet, entsprechend sind als Bodenart lehmig-sandige bis tonige Schluffe charakteristisch.

Die bestehenden Gesteinsarten des Plangebiets sind „Granite des Kristallinen Vorspessarts und Odenwaldes“, welche in die Kategorie der Magmatite einzuordnen sind. Der geochemische Gesteinstyp ist silikatisch. Es ist überwiegend Festgestein mit Klüften und Poren vorhanden. Die Durchlässigkeit dieser Gesteine ist mit der Klasse 10 gekennzeichnet, sie ist gering bis äußerst gering. Somit fällt auch der Grundwasserleitcharakter eher gering aus.

In der Bodenflächendaten-Karte von Hessen Maßstab 1:50000 (BFD50) ist der Bereich als „Standort mit geringem Wasserspeicherungsvermögen und schlechtem bis mittlerem nat. Basenhaushalt“ aufgeführt.

Der Standort eignet sich aus hydrogeologischer Sicht für Erdwärme.

Bewertung

Aufgrund der geringen Grundwasserleitfähigkeit des Bodens sind nur geringe Beeinträchtigungen durch den Verlust natürlicher Versickerungsflächen zu erwarten. Der stark verzögerte Oberflächenabfluss im Plangebiet deutet auf die Möglichkeit Regenwasser im Plangebiet zu versickern.

9.4 Klima

Die Planungsregion wird dem Klimaraum Südwest-Deutschland und dem Klimabezirk Westlicher Odenwald zugerechnet. Dieser Klimabezirk ist gekennzeichnet durch milde Winter und warme Sommer. Die mittlere Niederschlagshöhe im Jahr beträgt ca. 800-900mm.

9.5 Ortsbild / Erholungswert

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Rand des Siedlungskörpers der Gemeinde Fürth und ist umgeben von Wohnbebauung.

Das Plangebiet selbst besitzt keine besonderen Qualitäten für das Ortsbild und ist durch großflächige Versiegelungen geprägt.

Den südlichen Abschluss des Plangebiets bildet die Erschließungsstraße „Schulstraße“.

9.6 Biotoptypen und Vegetation

Das Plangebiet ist, mit Ausnahme der Flurstücke 241, 249 und 250, mit Ein- bis Zweifamilienhäusern bebaut. Das Flurstück 241 ist aktuell durch Bauarbeiten auf dem Flurstück 234 gestört. In den Randbereichen des Flurstücks 241 wächst eine Ruderal- und Brombeervegetation. Auf den Flurstücken 249 und 250 befindet sich eine dichte Grünlandvegetation.

Nachfolgende Abbildung stellt die Bestandssituation im Bereich dieser Grundstücke seit dem Jahr 2000 dar.

Flurstück	2000	2009	2015	2021
234	Gehölzbewuchs mit Bäumen	Gehölzbewuchs mit Bäumen	kaum noch Gehölze	Neubau Wohnhaus
241	Gehölzbewuchs	ruderale Vegetation, wahrscheinlich mit Brombeere		gestört, Ruderal- und Brombeervegetation
249	Gehölzbewuchs mit Bäumen	Grünland		Grünland
250	Gehölzbewuchs	Grünland		Grünland

Abb. 6: Vegetationsentwicklung auf Flurstücken innerhalb des Änderungsbereichs zwischen den Jahren 2000 und 2021, Quelle: BfL Heuer & Döring, 2021

10. Artenschutzrechtliches Gutachten und artenschutzrechtliche Prüfung

Im Rahmen des gesetzlichen Artenschutzes nach den Vorgaben des §§ 44-45 BNatSchG ist zu prüfen, ob durch die Planung eine Beeinträchtigung der potenziell im Plangebiet und

der näheren Umgebung zu erwartenden europarechtlich geschützten Tierarten (FFH-Anhang IV-Arten und Europäische Vogelarten) nach den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG zu erwarten ist. Zur Erfassung und Bewertung der planungsrelevanten Fauna liegt ein Artenschutzrechtliches Fachgutachten (BfL Heuer & Döring, Brensbach, Mai 2021) vor.

Das Gutachten kommt zusammenfassend zu folgenden Ergebnissen.

10.1 Fauna

Im Rahmen des Artenschutzgutachtens wurde das Vorkommen von Vögeln, Fledermäusen und Reptilien untersucht.

Zur Erfassung von Vögeln, Fledermäusen und Eidechsen erfolgte am 13. Mai 2021 eine Ortsbegehung zur Ermittlung des Habitatpotenzials statt.

10.2 Wirkungen des Vorhabens

Mit der geplanten Bebauung des Untersuchungsgebiets verbundene mögliche Wirkfaktoren im Hinblick auf die artenschutzrechtlich relevante Fauna sind:

- Verlust von Brutbiotoptypen von Gehölzbrütern
- Verlust von Brutbiotopen von Nischenbrütern in Gebäuden
- Verlust von Fledermausquartieren in Gebäuden.

Mit einem Vorkommen von nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Reptilien wird nicht gerechnet.

10.3 Bestimmung der prüfungsrelevanten Arten

Aufgrund der Ortsbegehung am 08. Januar 2020 und sonstiger vorliegender Informationen kann das Vorkommen von nach europäischem oder nationalem Recht streng geschützten Arten aus den Artengruppen

- Flora
- Amphibien
- Fische
- Insekten (einschl. Libellen)
- Reptilien
- Säugetiere mit Ausnahme der Fledermäuse
- Spinnen und
- Weichtiere

mit großer Sicherheit ausgeschlossen werden.

Streng geschützte Arten aus diesen Gruppen sind aufgrund ihrer Verbreitung und/oder ihrer Lebensraumansprüche nicht im Eingriffsbereich zu erwarten. Das in der artenschutzrechtlichen Prüfung zu betrachtende Artenspektrum umfasst daher die Arten(gruppen) bzw. Gilden:

- Fledermäuse
- Nischen- und Höhlenbrüter
- Gehölzbrüter

10.4 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung müssen durchgeführt werden, um Störungen, Tötungen und / oder Schädigungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und

von europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen.

Nr.	Art der Maßnahme	Artbezug
V 1	Gehölzrodungen sind nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 29. Februar zulässig (§ 39 Abs. 5 BNatSchG).	Vögel
V 2	Umbau- und Abrissmaßnahmen werden in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 29. Februar begonnen.	Vögel Fledermäuse
V 3	Die ausführenden Baufirmen sind vor Beginn der Bauarbeiten über das Vorkommen von streng geschützten Tierarten zu informieren. Es ist darauf hinzuwirken, dass Funde von streng geschützten Tierarten unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde gemeldet werden.	Vögel Säugetiere

10.5 CEF-Maßnahmen

Eine Durchführung vorgezogener Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) wird nicht erforderlich.

11. Bodenschutz

Gemäß der Bodenschutzklausel in § 1a BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen im Außenbereich sind insbesondere die Möglichkeiten zur Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur in notwendigen Umfang genutzt werden.

Durch die vorliegende Planung wird die bauliche Nutzung von Wohngebäuden innerhalb eines bereits bestehenden Wohngebietes angepasst. Durch die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes wird insbesondere dem Ziel des § 1 Abs. 5 BauGB (städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung), dem Grundsatz des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sowie dem Ziel der Vermeidung einer Beeinträchtigungen des Bodens gemäß § 1 Satz 3 BBodSchG entsprochen. Eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen und einer Neuversiegelung von Flächen im Außenbereich findet durch die vorliegende Planung nicht statt. Hiermit wird ein Beitrag zur Reduktion weiteren Flächenverbrauchs im Außenbereich geleistet.

Aufgrund der Zielsetzung eines sparsamen Umganges mit Grund und Boden sind im Bebauungsplan Festsetzungen zur Beschränkung der überbaubaren Flächen, zur Verwendung wasserdurchlässige Beläge und zur Begrünung festgesetzt.

Weitere bodenspezifische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind im Rahmen der Bauausführung zu beachten. Hierbei gibt es allgemeine Vorgaben zum Schutz des Mutterbodens (§ 202 BauGB), Vorgaben zur Lagerung und Wiedereinbau des Oberbodens (DIN 18915 und DIN 19731). Zudem wird auf die Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes hingewiesen.

12. Belange der Wasserwirtschaft

12.1 Wasserversorgung

Das Plangebiet wird durch den Eigenbetrieb „Wasserversorgung Fürth/Odenwald“ mit Trinkwasser versorgt. Die Trinkwasserversorgung ist technisch und rechtlich durch die bestehenden Wasserversorgungsanlagen gewährleistet und entspricht den Anforderungen der Trinkwasserverordnung (TWVO).

Die Löschwasserversorgung ist wie bisher sichergestellt und ist gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405 „Wasserversorgung, Rohrnetz/ Löschwasser“ (Ziffer 4), Ausgabe Juli 1978 zu sichern.

12.2 Abwasserbeseitigung

Schmutzwasser

Die Entsorgung des Schmutzwassers aus dem Plangebiet wird durch den Anschluss an den örtlichen Kanal sichergestellt.

Niederschlagswasser

Entsprechend § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist das auf den Baugrundstücken anfallende nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser auf den Grundstücken versickert wird.

Bei nicht versickerungsfähigem Boden kann aufgrund der bestehenden Entwässerungsinfrastruktur für das Baugebiet „Schulstrasse“ das auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser dennoch in die örtliche Kanalisation eingeleitet werden.

13. Allgemeiner Klimaschutz

Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Im vorliegenden Bebauungsplan wird der allgemeine Klimaschutz u.a. durch folgende Aspekte beachtet:

Klimaökologie

Bei Planung wird auf klimaökologische Ansätze geachtet. Durch die Festsetzungen zur Grundstücksbegrünung sowie der Verwendung wasserdurchlässiger Oberflächenbefestigungen bei befestigten, nicht überdachten Flächen der Baugrundstücke werden die klimaökologischen Belange berücksichtigt.

Nutzung erneuerbarer Energien

Die Nutzung erneuerbarer Energien bzw. die sparsame und effiziente Nutzung von Energien sind grundsätzlich möglich. Im Bebauungsplan sollen flankierende Festsetzungen getroffen werden, dass bei der Errichtung von Gebäuden bauliche Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien insbesondere Solarenergie zu treffen sind.

Im Übrigen werden die Belange des Klimaschutzes bei der Erstellung von Neubauten durch die Regelungen des Gebäudeenergiegesetzes vom Juli 2020 berücksichtigt.

14. Umweltbericht

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes für alle Bauleitpläne eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und im Umweltbericht gemäß § 2a Nr. 2 BauGB beschrieben und bewertet werden.

Bei Bauleitplänen der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB entfällt die Notwendigkeit einen Umweltbericht auszuarbeiten. Die Umweltauswirkungen nach 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB sind dennoch sachgerecht zu ermitteln und in die Abwägung einzustellen.

15. Planungsrechtliche Festsetzungen

15.1 Art der baulichen Nutzung

Ziel der Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes ist es das Plangebiet in die umgebenden Allgemeinen Wohngebiete zu integrieren und damit die Nutzungsvielfalt im Sinne einer besseren Vereinbarkeit zwischen Beruf und Wohnen zu ermöglichen.

Das Allgemeine Wohngebiet dient vorwiegend dem Wohnen (§ 4 Abs. 1 BauNVO). Neben dem Wohnen sind Nutzungen zulässig, die das Wohnen nicht stören.

Neben der entsprechenden Hauptnutzungsart „Wohngebäude“ sind dem Zulässigkeitskatalog des § 4 BauNVO folgend, weitere das Wohnen ergänzende und gleichzeitig nicht beeinträchtigende Nutzungsarten vorgesehen. Die Aufnahme der Gemeinbedarfsanlagen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke intendiert die Schaffung einer sozialen Infrastruktur, auch über das Plangebiet hinaus. Des Weiteren sind nicht störende Handwerksbetriebe (z.B. Schneider, Schuhmacher, etc.) allgemein zulässig. Bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Gemeinbedarfsanlagen und der nicht störenden Handwerksbetriebe spielt die Gebietsverträglichkeit der Anlage oder des Betriebs eine zentrale Rolle. Es kommt nicht allein darauf an, ob die immissionsschutzrechtlichen Lärmwerte eingehalten werden, sondern ob die in das Wohngebiet getragene Unruhe und deren Auswirkungen auf die im allgemeinen Wohngebiet erstrebte gebietsbezogene Wohnruhe die allgemeine Zweckbestimmung des Gebiets, vorwiegend dem Wohnen dienen, gefährden.

Da es sich bei dem Plangebiet um eine relativ kleine Gebietsentwicklung handelt, ist nicht davon auszugehen, dass im Gebiet eine umfassende Versorgungsstruktur möglich sein muss. Abweichend von § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO werden somit die allgemein zulässigen Schank- und Speisewirtschaften nicht in den Zulässigkeitskatalog mit aufgenommen. Der Ausschluss wird begründet mit dem höheren Flächenverbrauch dieser Nutzungen, auch hinsichtlich der notwendigen Stellplätze, sowie mit den durch diese Nutzungen erhöhten Verkehrsbelastungen, die zu einer Unverträglichkeit dieser Nutzungen mit dem angedachten Gebiets- und Erschließungscharakter führen.

Abweichend vom § 4 Abs. 3 BauNVO werden die ausnahmsweisen zulässigen Nutzungen nicht in den Zulässigkeitskatalog aufgenommen. Durch die Nutzung von Flächen für Verwaltungen, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und insbesondere Gartenbaubetriebe geht der Verlust von Wohnfläche einher. Zur Begrenzung von Konkurrenzen zur Wohnnutzung werden diese Nutzungen ausgeschlossen. Ausgenommen von dieser Abweichung sind sonstige nicht störende Gewerbebetriebe nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässig. „Nicht störend“ sind Gewerbebetriebe, von deren Nutzung typischerweise keine wesentlichen, über das Gebiet auch sonst Üblichen hinausgehenden Immissionen zu erwarten ist. Dabei ist unerheblich, ob es sich um einen Betrieb handelt, der wohngebietstypisch ist oder nur zur Zweckbestimmung des Gebiets einen funktionellen Zusammenhang aufweist. Der Betrieb muss aber nach seiner Art und seinem Umfang so beschaffen sein, dass er das Wohnen nicht oder nicht wesentlich stört.

Von Tankstellen gehen darüber hinaus weitere nicht unerhebliche Beeinträchtigungen für die umgebenden Wohnnutzungen aus. Diese resultieren insbesondere aus den üblichen Öffnungszeiten bis in den späten Abend, den aus dem Ziel- und Quellverkehr entstehenden Lärmemissionen sowie Beeinträchtigungen durch Benzolgeruch und Abgase. Diese

Beeinträchtigungen würden der Schaffung eines attraktiven Wohnstandortes nicht entsprechen.

15.2 Bauweise

Die Bauweise wird überwiegend entsprechend des rechtskräftigen Bebauungsplans “Schulstraße“ von 1989 als offene Bauweise festgesetzt. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Einzel- und Doppelhäuser festgesetzt. Diese Festsetzung orientiert sich an der umgebenden Bebauung.

15.3 Maß der baulichen Nutzung

15.3.1 Höhe der baulichen Anlagen und Höhenbezugspunkt

Da allein durch die Festsetzung der zulässigen Zahl der Vollgeschosse die Höhenentwicklung der Gebäude nicht abschließend geklärt ist, werden ergänzend Festsetzungen zur Trauf- und Gebäudehöhe festgesetzt. So wird sichergestellt, dass sich der Baukörper harmonisch in das Ortsbild einfügt.

Die Höhenentwicklung innerhalb des Plangebiets orientiert sich an den bereits bestehenden Strukturen und Gebäudekubaturen.

Aufgrund der schwankenden Geländehöhen werden eine maximale Gebäudehöhe von 11,00 m und eine maximale Traufhöhe von 7,00 m festgesetzt.

Höhenüberschreitungen der maximalen Gebäudehöhe sind für technische Aufbauen zulässig, damit im Einzelfall auf technisch zwingende Bedingungen reagiert werden kann. Zur Förderung von Solarenergie sind Anlagen zur Solarenergiegewinnung von der Flächenbegrenzung ausgeschlossen.

Für die Festsetzung zur maximal zulässigen Gebäudehöhe sind jeweils per Planeinschrieb Höhenbezugspunkte als untere Bezugspunkte festgesetzt. Die Festgesetzten Höhenbezugspunkte orientieren sich an den vorhandenen interpolierten Straßenhöhen.

15.4 Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen

15.4.1 Stellplätz, Garagen und Tiefgaragen

Um ein einheitliches Straßenbild zu erzeugen wird die Errichtung von Garagen, Carports und nicht überdachten Stellplätzen auf die überbaubaren Grundstücksflächen und die für Garagen vorgesehenen Flächen eingeschränkt.

Darüber hinaus ist die Errichtung von nicht überdachten Stellplätzen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sowie innerhalb der Vorgartenzone zulässig.

Um eine angemessene bauliche Dichte zu erreichen und gleichzeitig die gemäß der Stellplatzsatzung der Gemeinde Fürth nachzuweisenden Stellplätze herstellen zu können, sind die Flächen, in denen Tiefgaragen zulässig sind, über die gesamten Baugrundstücke zulässig.

15.4.2 Nebenanlagen

Für eine größtmögliche Flexibilität sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig und unterliegen somit keinen flächenhaften Einschränkungen.

15.5 Verkehrsflächen

15.5.1 Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung – Fußweg

Der bestehende Fußweg an der Erich-Kästner-Straße wird als öffentliche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Fußweg“ planungsrechtlich gesichert und dient ausschließlich der fußläufigen Verbindung zwischen der Erich-Kästner-Straße und der Schulstraße.

15.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

15.6.1 Oberflächenbefestigung

Aus der Zielsetzung heraus, den Anteil an versiegelten Flächen möglichst gering zu halten, werden Vorgaben zur Oberflächenbefestigung gemacht. Eine vollständige Versiegelung führt zum Aufheizen der Flächen im Sommer, Erwärmung der Umgebung durch Rückstrahlung, erhöhtem Staubanfall und schnellem Abfluss des Niederschlagswassers.

Mit der Festsetzung zur wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung soll diesen negativen Auswirkungen auf die Umwelt entgegengewirkt werden.

15.6.2 Artenschutzmaßnahmen

Zur Vermeidung der Auslösung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs.1 Nr. 1-3 BNatSchG (Störungs-, Tötungs- und Schädigungsverbot) von Tierarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten i.S.v. Art.1 der Vogelschutzrichtlinie sind Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen durchzuführen.

Die Festsetzungen werden auf der Grundlage des Artenschutzgutachtens getroffen. Es wird auf Kap. 10 verwiesen.

15.6.3 Insektenfreundliche Freiflächenbeleuchtung

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten sind für die Außenbeleuchtung ausschließlich Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur von bis zu 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) unter Verwendung vollständig gekapselter Leuchtengehäuse die kein Licht nach oben emittieren, zulässig.

Diese Vorkehrungen zur Vermeidung sind erforderlich, um Störungen, Tötungen und/oder Schädigungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie zu vermeiden oder zu mindern.

15.7 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

15.7.1 Grundstücksbepflanzung

Die Festsetzungen zur Grundstücksbepflanzung gewährleisten ein Minimum an Durchgrünung des Grundstückes und leisten damit einen Beitrag zur Kompensation der verursachten nachhaltigen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft. Durch die Begrünung werden positive Wirkungen für das Boden-, Wasser-, Klima- und das biotische Potenzial sowie für das Ortsbild erzielt.

15.7.2 Vorgartenzone

In einer verdichteten Bebauung spielen der unbebaute Freiraum und dessen Qualität eine große Rolle. Es ist eine innere Durchgrünung und somit eine lokalklimatische und ästhetische Optimierung des Plangebiets angedacht. Aus diesem Grund sind die als „Vorgärten“

festgesetzten Flächen gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Das flächenhafte Auslegen von Kies, Schotter, Spiltt, Geovlies und sonstigen Folien werden daher als unzulässig festgesetzt.

Um den Straßenraum nicht durch feste Einbauten zu verändern, sind Garagen in den Vorgartenzonen nicht zulässig. Es sollen lediglich Stellplätze, Fahrrad- und Müllabstellflächen, Zufahrten sowie Zuwege zugelassen werden. Um die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu beschränken, sind befestigte und nicht überdachte Flächen wasserdurchlässig zu gestalten.

Durch die Festsetzung wird gesichert, dass die den Straßen zugewandten Flächen ausreichend begrünt und das Gebiet dadurch eine entsprechende Eingrünung bekommt. Stellplätze, Fahrrad- und Müllabstellflächen, Zufahrten sowie Zuwege dürfen nur errichtet werden, wenn der festgesetzte Mindestanteil von 40% Grünfläche gewährleistet ist.

15.7.3 Dachbegrünung

Die Festsetzung dient dem Klimaschutz und soll die Begrünung des Gebiets ergänzen. Durch extensive Dachbegrünung werden klimawirksame Oberflächen geschaffen, die das örtliche Klima durch Verdunstung und geringere sommerliche Wärmespeicherung positiv beeinflussen. Darüber hinaus wird Regenwasser zurückgehalten, was positiv auf den Wasserhaushalt wirkt. Außerdem bieten begrünte Dachflächen Lebensraumfunktionen für Tiere und Pflanzen. Soweit Anlagen zur Nutzung der Solarenergie zum Einsatz kommen, sind diese in Kombination mit einer Dachbegrünung zu errichten.

15.7.4 Mindestanforderungen an Bäume und Sträucher sowie Unterhaltspflege

16. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

16.1 Dachgestaltung

Die Gestaltung der Dachlandschaft prägt in ganz besonderem Maße das städtebauliche Erscheinungsbild einer Siedlung.

Für das gesamte Plangebiet wird festgesetzt, dass ausschließlich Sattel- und Walmdächer mit einer Dachneigung von 18° bis 40° zulässig sind. Auch in der Umgebung sind Sattel- und Walmdächer die vorherrschende Dachform. Somit fügt sich die Bebauung im Plangebiet hinsichtlich der Dachform in die angrenzenden Wohngebiete ein.

Um klimaökologischen Belangen Rechnung zu tragen, können Dächer von Nebenanlagen, untergeordneten Gebäudeteilen sowie Garagen darüber hinaus als Flachdächer ausgebildet werden.

16.2 Anlagen zur Solarenergiegewinnung

Die Festsetzung für Anlagen zur Solarenergiegewinnung leistet einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung einer nachhaltigen und umweltfreundlichen Energieversorgung.

Es wird festgesetzt, dass die Anlagen gegenüber der Außenwand des darunter liegenden Geschosses jeweils um 0,5 m zurückzusetzen.

16.3 Einfriedungen

Die Höhenbeschränkung der Einfriedungen erhält ein Mindestmaß an Offenheit und fördert damit die Sicherheit bei gleichzeitiger Sicherung der Privatsphäre.

Um ein ungestörtes Durchqueren der Gärten für Kleintiere zu ermöglichen, wird eine Bodenfreiheit der Einfriedungen festgesetzt. Die Gewährleistung einer Durchlässigkeit der Einfriedungen für Kleintiere berücksichtigt artenschutzrechtliche Aspekte.

16.4 Abstellplätze für Abstellbehälter

Durch die Festsetzung von Sichtschutzanlagen an Abstellplätzen für Abfallbehälter werden diese Anlagen den direkten Blicken entzogen. Dadurch tragen sie zum harmonischen Erscheinungsbild des Plangebiets bei.

17. Geländeangleichungen – Aufschüttungen und Abgrabungen

Der festgesetzte Höhenbezugspunkt ist innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen die Geländeoberfläche im Sinne des § 2 Abs. 6 HBO.

Um Geländeangleichungen innerhalb des Baugrundstückes zwischen der festgesetzten Geländeoberfläche und der natürlichen Geländeoberfläche zu ermöglichen sowie an die angrenzenden Verkehrsflächen und Nachbargrundstücke sind hierzu Festsetzungen getroffen worden.

18. Planungsstatistik

Geltungsbereich Bebauungsplan (gesamt)	**9.520 m²**	**= 100,00 %**
Allgemeines Wohngebiet	9386 m²	98,6%
Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	134 m²	1,4 %

Änderung des Bebauungsplans ‚Schulstraße‘ in der Gemeinde Fürth im Odenwald

Artenschutzgutachten

BfL Heuer & Döring Landschaftsarchitektur und Bauleitplanung

Mainzer Straße 25, 65185 Wiesbaden

Tel. 0611 / 36 00 76 55, www.BfL-odw.de

Mai 2021

Inhalt

1. Beschreibung des Eingriffsvorhabens und Aufgabenstellung ... 3
2. Rechtliche Grundlagen und Methodik ... 4
3. Beschreibung des Eingriffsbereichs ... 6
3.1 Biotope ... 6
3.2 Fauna ... 9
4. Wirkungen des Vorhabens ... 9
5. Bestimmung der prüfungsrelevanten Artengruppen ... 9
5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ... 10
Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus), stellvertretend für Fledermäuse ... 10
5.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie ... 13
6. Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität ... 18
6.1 Maßnahmen zur Vermeidung ... 18
6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität ... 18
7. Zusammenfassung ... 19
Quellen und Literatur ... 19

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung ... 3
Abbildung 2 Luftbild des Geltungsbereichs mit aktuellem Biotopbestand ... 7

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Vegetationsentwicklung auf Flurstücken innerhalb des Änderungsbereichs zwischen den Jahren 2000 und 2021 ... 6
Tabelle 2 Betroffenheit allgemein häufiger, besonders geschützter Vogelarten ... 14
Tabelle 3 Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen, Tötungen und / oder Schädigungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten ... 18

Verzeichnis der Fotos

Foto 1 Wohnbebauung innerhalb des Änderungsbereichs ... 6
Foto 2 Flurstück 241 – durch Bauarbeiten auf Flurstück 234 gestört ... 8
Foto 3 Baustelle auf Flurstück 234 ... 8

1. Beschreibung des Eingriffsvorhabens und Aufgabenstellung

Der Bebauungsplan ‚Schulstraße' in Fürth im Odenwald soll im Bereich Schulstraße / Erich-Kästner-Straße geändert werden. Der Bebauungsplan stammt aus dem Jahr 1988 und wurde ohne begleitendes Artenschutzgutachten aufgestellt.

Mit der Änderung des B-Plans können Eingriffe in Lebensräume von geschützten Arten verbunden sein. Im Rahmen des Artenschutzgutachtens wird untersucht, wie artenschutzrelevante besonders oder streng geschützte Arten von den geplanten Maßnahmen betroffen sein können und wie gegebenenfalls Störungen und Verluste dieser Arten vermieden oder minimiert werden können.

BfL wurde im Mai 2021 von Gemeinde Fürth im Odenwald mit der Erstellung des Artenschutzgutachtens zu der Bebauungsplan-Änderung beauftragt.

Abbildung 1 Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung (im Mai 2021 von der Planungsgruppe Darmstadt übermittelt)

2. Rechtliche Grundlagen und Methodik

Gemäß **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die streng und besonders geschützten Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur eingeschränkt:

- so sind in diesen Fällen die Verbotstatbestände lediglich für die wild lebenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für die die europäischen Vogelarten und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführte Verantwortungsarten zu betrachten (die Verordnung liegt nicht vor).

- Werden diese durch ein Vorhaben betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend.

- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, sind diese ausschließlich im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu behandeln.

Gemäß **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie sind zu beachten. Danach darf eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn für die Art weiterhin ein günstiger Erhaltungszustand besteht. Ist das nicht der Fall, kann eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass die Ausnahme den ungünstigen Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern kann.

Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die Vorgehensweise richtet sich nach dem aktuellen ‚Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen' (Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 2015), wonach sich die folgenden Arbeitsschritte ergeben:

- Bestandserfassung und Bestandsbeschreibung
- Projektbeschreibung und Konfliktanalyse
- Maßnahmenplanung und
- ggf. Klärung der Ausnahmevoraussetzungen.

3. Beschreibung des Eingriffsbereichs

3.1 Biotope

Am 13. Mai 2021 erfolgte eine Begehung durch einen Biologen. Der Geltungsbereich liegt im Südosten der Ortslage Fürth innerhalb eines Wohngebietes. Der Änderungsbereich ist, mit Ausnahme der Flurstück 241, 249 und 250, mit Ein- bis Zweifamilienwohnhäusern bebaut. Das Flurstück 241 ist durch Bauarbeiten auf dem Flurstück 234 gestört. In Randbereichen des Flurstückes wächst eine Ruderal- und Brombeervegetation. Auf den Flurstücken 249 und 250 befindet sich eine dichte Grünlandvegetation.

Aus nachfolgender Tabelle geht hervor, wie sich die Bestandsituation im Bereich dieser Grundstücke seit dem Jahr 2000 verändert hat.

Flurstück	2000	2009	2015	2021
234	Gehölzbewuchs mit Bäumen	Gehölzbewuchs mit Bäumen	kaum noch Gehölze	Neubau Wohnhaus
241	Gehölzbewuchs	ruderale Vegetation, wahrscheinlich mit Brombeere		gestört, Ruderal- und Brombeervegetation
249	Gehölzbewuchs mit Bäumen	Grünland		Grünland
250	Gehölzbewuchs	Grünland		Grünland

Tabelle 1 Vegetationsentwicklung auf Flurstücken innerhalb des Änderungsbereichs zwischen den Jahren 2000 und 2021

Foto 1 Wohnbebauung innerhalb des Änderungsbereichs

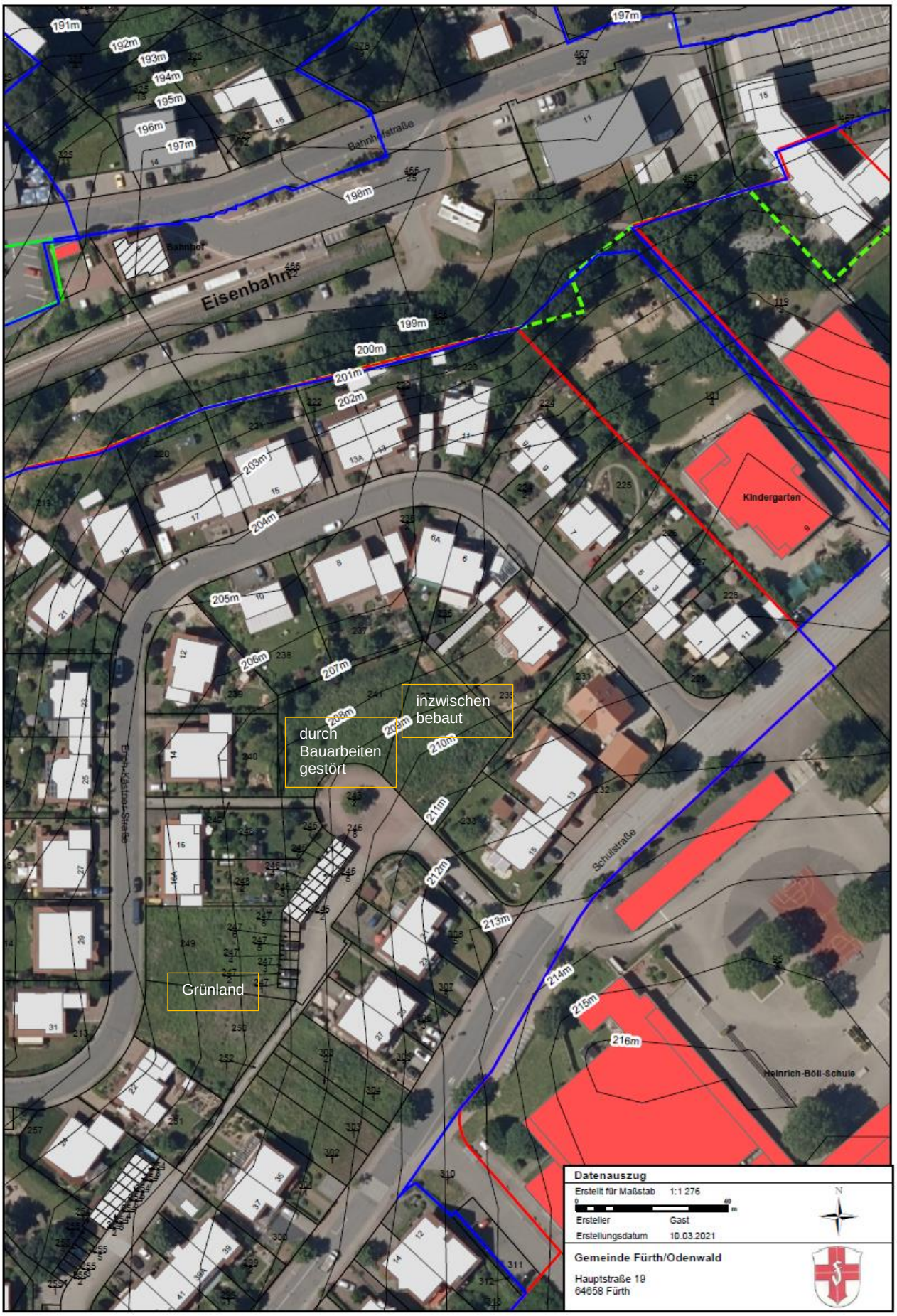

Abbildung 2 Luftbild des Geltungsbereichs mit aktuellem Biotopbestand

Foto 2 Flurstück 241 – durch Bauarbeiten auf Flurstück 234 gestört

Foto 3 Baustelle auf Flurstück 234

3.2 Fauna

Als Grundlage für die Beurteilung der Wirkungen, die mit der Umsetzung der Planung auf die artenschutzrechtlich relevante Fauna verbunden sein können, dient eine Potenzialanalyse in Hinblick auf die Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien.

Dabei wird vom aktuellen Zustand ausgegangen.

4. Wirkungen des Vorhabens

Der Bebauungsplan ermöglicht eine Überbauung im Bereich noch nicht überbauter Flurstücke sowie Änderungen im Bereich der vorhandenen Bebauung. Damit verbundene mögliche Wirkfaktoren in Hinblick auf die artenschutzrechtlich relevante Fauna sind

- Verlust von Brutbiotopen von Gehölzbrütern
- Verlust von Brutbiotopen von Nischenbrütern in Gebäuden
- Verlust von Fledermausquartieren in Gebäuden.

Mit einem Vorkommen von nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Reptilien wird nicht gerechnet.

5. Bestimmung der prüfungsrelevanten Artengruppen

Anhand der Ortsbegehung im Mai 2021 sowie sonstiger vorliegender Informationen kann das Vorkommen von nach europäischem oder nationalem Recht streng geschützten Arten aus den Artengruppen

- Flora
- Amphibien
- Fische
- Insekten (einschl. Libellen)
- Reptilien
- Säugetiere mit Ausnahme der Fledermäuse
- Spinnen und
- Weichtiere

mit großer Sicherheit ausgeschlossen werden.

Streng geschützte Arten aus diesen Gruppen sind aufgrund ihrer Verbreitung und/oder ihrer Lebensraumansprüche nicht im Gebiet zu erwarten. Das in der artenschutzrechtlichen Prüfung zu betrachtende Artenspektrum umfasst daher die Arten(gruppen) bzw. Gilden

- Fledermäuse
- Gehölzbrüter
- Nischenbrüter.

5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für die zu erwartenden Fledermäuse erfolgt eine Abfrage in einem Prüfbogen aus dem hessischen Leitfaden für artenschutzrechtliche Prüfungen (HMUELV 2015) am Beispiel der Zwergfledermaus. Die Art tritt verbreitet auf und steht stellvertretend für eventuelle weitere Fledermausarten, deren Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann.

Allgemeine Angaben zur Art

1. Von dem Vorhaben betroffene Art

Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus), stellvertretend für Fledermäuse

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☒ FFH-RL- Anh. IV - Art

☐ Europäische Vogelart

Zwergfledermaus **Deutschland: -** **Hessen: 3**

2 stark gefährdet / 3 gefährdet / V Vorwarnliste / D Datenlage unzureichend / G Gefährdung anzunehmen
Rote Liste Deutschland: Meinig et al. 2020 / Rote Liste Hessen: Kock & Kugelschafter 1996

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema

	EU	D (kont. Region)	Hessen
Zwergfledermaus	FV ↔	FV ↔	FV ↔

FV guter Zustand U 2 ungünstig / schlecht U1 ungünstig / unzureichend xx es liegt keine Einschätzung vor
Bestands-Trend: ↗ = sich verbessernd / ↘ = sich verschlechternd / ↔ = stabil Quellen: IUCN 2019, BfN 2021

Als lokale Population der Zwergfledermaus ist im Sommer die Wochenstube anzusehen. In Gebäuden sind Koloniengrößen mit bis zu 250 Weibchen bekannt (Dietz et al. 2007). Die Wochenstuben sind im Grundsatz einfach gegeneinander abgrenzbar und werden von Simon & Dietz (2006) als Grundeinheit bei der Bewertung des Zustandes von Populationen angesehen.

Die Zwergfledermaus wechselt häufig ihr Quartier. Nutzt eine Wochenstube mehrere Quartiere, so bezeichnet man die Gesamtheit der genutzten Quartiere als Quartierverbund. Im Regelfall ist dieser räumlich klar abgrenzbar (z.B. innerhalb einer kleinen Ortslage). Alle Individuen eines solchen Verbundes sind demnach als Angehörige einer lokalen Population anzusehen. Neben den Wochenstuben sind im Sommer die Männchenvorkommen und im Spätsommer Gruppen von Männchen und Weibchen in Paarungsquartieren als lokale Population anzusehen.

Im Winter ziehen sich die Tiere einzeln oder in kleinen Gruppen in die Winterquartiere zurück. Da sich Tiere verschiedener Kolonien in einem Winterquartier versammeln können, entspricht die lokale Population im Winter nicht mehr der sommerlichen lokalen Population. Die Abgrenzung der lokalen Population im Winter bezieht sich punktuell auf das einzelne Winterquartier oder auf den Raum eng (etwa < 100 m) beieinander liegender Winterquartiere. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen kann nicht beurteilt werden.

4. Charakterisierung der betroffenen Art

Angaben zur Art im Wesentlichen zitiert aus: BfN 2021, Dietz et al. 2007, Dietz & Simon 2006, LANUV 2010

4.1 Lebensraumansprüche, Verhaltensweisen

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Zur Jagd suchen Zwergfledermäuse ein breites Spektrum von überwiegend gehölzdurchsetzten Standorten auf.

Sie besiedeln sowohl im Sommer als auch im Winter spaltenförmige Verstecke an Gebäuden. Dazu zählen beispielsweise Fassadenverkleidungen aus Holz oder Schiefer oder kleine Hohlräume

an der Dachtraufe und in Außenwänden. Sie sind auch in Nistkästen aus Holz oder Holzbeton zu finden.

Jagdgebiete / Aktionsraum: Gewässer und gehölzreiche Gewässerufer, Waldränder, gehölzreiche Siedlungen, Wiesen und Weiden. Jagdreviere maximal 2 km vom Tagesquartier entfernt.

Flugverhalten: Jagd im freien Luftraum in Vegetationsnähe, ausdauerndes Patrouillieren entlang von Gehölzen und Waldrändern, Streckenflüge strukturgebunden, Kollisionsrisiko an Straßen vorhanden.

Wochenstubenquartiere sind zumeist enge Spaltenräume in und an Gebäuden, Quartiere in Fledermaus- und Vogelkästen, Baumhöhlen oder hinter loser Borke kommen selten vor und sind meist klein. Die Zwergfledermaus wechselt häufig ihr Quartier, die maximale bekannte Entfernung der verschiedenen Quartiere zueinander beträgt bis zu 15 km. Die Männchen verbringen den Sommer meist einzeln und besetzen in dieser Zeit Paarungsquartiere und Paarungsterritorien. Die Tiere überwintern relativ frostexponiert, oft zunächst in Bruchstein- bzw. Trockenmauern und erst bei zunehmendem Frost wechseln die Tiere in frostfreie Quartiere wie Keller oder Stollen.

4.2 Verbreitung

Die mit Abstand häufigste Art in Europa ist die Zwergfledermaus, die auch in Deutschland weit verbreitet ist und wohl flächendeckend vorkommt. Die Zwergfledermaus ist auch die häufigste Fledermausart Hessens und wird bei praktisch allen fledermauskundlichen Untersuchungen nachgewiesen (Dietz & Simon 2006).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell

Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich in den Gebäuden innerhalb des Änderungsbereichs Fledermausquartiere befinden

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ **ja** ☐ **nein**

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Bei Umbaumaßnahmen können Fledermausquartiere betroffen sein.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ **ja** ☒ **nein**

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? ☒ **ja** ☐ **nein**
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ **ja** ☐ **nein**

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet wer-

den? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

s. Tabelle 3 in Kapitel 6.1

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko ? ☐ ja ☒ nein
(Wenn JA – Verbotsauslösung !)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein

Baubedingt entstehen Störungen zeitlich befristet im Zuge von Rodungs-und Bauarbeiten vor allem durch Lärm, Bewegungen und Licht.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch Störungen wird jedoch nicht erwartet.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ☐ ja ☒ nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

☐ **Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder**

Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**

☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

5.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie

Für die zu erwartenden Vogelarten werden Angaben in der nachfolgenden ‚Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger, besonders geschützter Vogelarten' (HMUELV 2015) gemacht (Brutvögel und Nahrungsgäste).

Bei den Nahrungsgästen wird von einer Nichtbetroffenheit im artenschutzrechtlichen Sinn ausgegangen.

Artname	Wiss. Name	V	§	S	Bestand in HE*	pot. betroffen nach § 44 BNatSchG, Abs. 1			Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf Vermeidungs- / Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung
						Nr. 1[1]	Nr. 2	Nr. 3[2]		
Amsel	Turdus merula	BV	b	I	545.000 stabil	x		x	Verlust von Brutplätzen durch Rodung und / oder Abriss	Bauzeitenbeschränkung: zeitliche Einschränkungen für Rodung
Bachstelze	Motacilla alba	NG	b	I	45.000-55.000 stabil					
Blaumeise	Parus caeruleus	BV	b	I	348.000 stabil	x		x	Verlust von Brutplätzen durch Rodung und / oder Abriss	Bauzeitenbeschränkung: zeitliche Einschränkungen für Rodung und Abriss
Elster	Pica pica	NG	b	I	30. - 50.000 stabil					
Garten-grasmücke	Sylvia borin	BV	b	I	150.000 stabil	x		x	Verlust von Brutplätzen durch Rodung und / oder Abriss	Bauzeitenbeschränkung: zeitliche Einschränkungen für Rodung
Hausrot-schwanz	Phoenicurus ochruros	BV	b	I	58.000 - 73.000 stabil	x		x	Verlust von Brutplätzen durch Rodung und / oder Abriss	Bauzeitenbeschränkung: zeitliche Einschränkungen für Rodung und Abriss

[1] Verbotstatbestand im Regelfall nicht von Relevanz, da durch Bauzeitenregelung etc. eine Vermeidung möglich ist.
[2] Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten zu

Artname	Wiss. Name	V	§	S	Bestand in HE*	pot. betroffen nach § 44 BNatSchG, Abs. 1			Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf Vermeidungs- / Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung
						Nr. 1[1]	Nr. 2	Nr. 3[2]		
Kohlmeise	Parus major	BV	b	I	450.000 stabil	x		x	Verlust von Brutplätzen durch Rodung und / oder Abriss	Bauzeitenbeschränkung: zeitliche Einschränkungen für Rodung und Abriss
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	NG	b	I	40.000 – 60.000 sich verbessernd					
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	BV	b	I	326.000 - 384.000 stabil	x		x	Verlust von Brutplätzen durch Rodung und / oder Abriss	Bauzeitenbeschränkung: zeitliche Einschränkungen für Rodung
Rabenkrähe	Corvus corone	NG	b	I	150.000 stabil					
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	NG	b	I	30.000 – 50.000 sich verschlechternd					
Ringeltaube	Columba palumbus	NG	b	I	220.000 stabil					
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	BV	b	I	240.000 stabil	x		x	Verlust von Brutplätzen durch Rodung und / oder Abriss	Bauzeitenbeschränkung: zeitliche Einschränkungen für Rodung
Star	Sturnus vulgaris	BV	b	I	186.000 - 243.000 sich verschlechternd	x		x	Verlust von Brutplätzen durch Rodung und / oder Abriss	Bauzeitenbeschränkung: zeitliche Einschränkungen für Rodung und Abriss
Straßentaube	Columba livia f. domestica	BV	b	III		x		x	Verlust von Brutplätzen durch Rodung und / oder Abriss	Bauzeitenbeschränkung: zeitliche Einschränkungen für Rodung

Tabelle 2 Betroffenheit allgemein häufiger, besonders geschützter Vogelarten

§	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG
b	besonders geschützte Art
sg	streng geschützte Art
V	Vorkommen
BV	Brutvogel (fett markiert)
NG	Nahrungsgast
S	Status der Art in Hessen
I	regelmäßiger Brutvogel
III	Neozoen oder Gefangenschaftsflüchtlinge
*	Die Zahlen basieren auf den ADEBAR-Zählungen 2004 – 2009, einzelne Arten bis 2013 aktualisiert (Staatliche Vogelschutzwarte 2014)

Als Brutvogelart mit ungünstigem/unzureichendem Erhaltungszustand kann der Haussperling in den Wohnhäusern brüten. Für diese Art wird ebenfalls ein Prüfbogen aus dem hessischen Leitfaden für artenschutzrechtliche Prüfungen (HMUELV 2015) ausgefüllt.

Allgemeine Angaben zur Art

1. Von dem Vorhaben betroffene Art

Haussperling (Passer domesticus)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☐ FFH-RL- Anh. IV - Art
☒ Europäische Vogelart

Haussperling **Deutschland: V** **Hessen: V**

(2 stark gefährdet / 3 gefährdet / V Vorwarnliste / D Datenlage unzureichend / G Gefährdung anzunehmen)

Rote Liste der gefährdeten Vögel von Deutschland: Grüneberg et al. 2016

Rote Liste der gefährdeten Vögel in Hessen: Werner et al. 2016

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema

	EU	D (kont. Region)	Hessen
Haussperling	xx	xx	U1

FV guter Zustand U2 ungünstig / schlecht U1 ungünstig / unzureichend xx es liegt keine Einschätzung vor

Bestands-Trend: ↘ = sich verschlechternd / ↔ = stabil Quellen: BirdLife International 2019, VSW 2014

Der Erhaltungszustand der Art in Hessen wird als ‚ungünstig / unzureichend' eingestuft. Trend: sich verschlechternd (Staatliche Vogelschutzwarte 2014). Die Art geht bundesweit seit 1990 ebenfalls leicht zurück (Sudfeldt et al. 2013). Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen kann nicht beurteilt werden.

In Europa kam es von 1980 bis 1995 zu einem Rückgang um 60 % mit anschließender Bestandsstabilisierung. Derzeit wird der Bestand auf 63 – 130 Mio. Brutpaare geschätzt, die Art wird europaweit als nicht bedroht (least concern) eingestuft, ihr Erhaltungszustand aber als ungünstig eingeschätzt (Bird Life International 2019).

Hauptursache für den Bestandsrückgang ist die Intensivierung der Landwirtschaft, ein nicht unwesentlicher Faktor ist sicher auch der Rückgang der Kleintierhaltung. Der Verlust an nahrungsreichen Strukturen und Biotoptypen wie artenreichen Rainen und Wegrändern, Brachen und Ruderalflächen sowie extensiver bewirtschaftete Acker- und Grünlandflächen geht einher mit lokalem Brutplatzmangel. Dieser entsteht durch Umbau und Renovierung von Hofgebäuden und den Verlust geeigneter Höhlenbäume, insbesondere auf Streuobstwiesen. Der Haussperling ist eine der Indikatorarten (Siedlung) in der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (BMU 2010).

4. Charakterisierung der betroffenen Art

Angaben zur Art im Wesentlichen zitiert aus: Glutz von Blotzheim 2004, Bauer et al. 2005, Grüneberg et al. 2013, Südbeck et al. 2005

4.1 Lebensraumansprüche, Verhaltensweisen

Als Kulturfolger ist der Haussperling eng an die Wohnstätten des Menschen gebunden. Der Haussperling kommt bevorzugt im (ländlichen) Siedlungsbereich vor, aber auch in Stadtzentren, wo Grünanlagen mit niedriger Vegetation, Sträucher und Bäume sowie Nischen und Höhlen zum Brüten vorhanden sind. Maximale Dichten erreicht die Art in bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung und Tierhaltung.

Die Hauptnahrung besteht (mit Ausnahme der Nestlingsnahrung: hier überwiegen Insekten) aus Getreide und Grassamen. Haussperlinge sind Standvögel. Das Nahrungsangebot muss ganzjährig zur Verfügung stehen, Engpässe können vor allem im Winter entstehen.

Haussperlinge brüten oft in Kolonien und führen ein geselliges Leben. Ihre Nester finden sich unter Dächern in Spalten und Nischen, aber auch in Baumhöhlen und in Nistkästen. Die Brutperiode beginnt ab Ende März, es gibt zwei bis vier Jahresbruten.

4.2 Verbreitung

Der Haussperling ist in Mitteleuropa weit verbreitet. Für Deutschland wird der Bestand auf 3,5 – 5,1 Mio. BP geschätzt (Gedeon et al. 2014).

Auch In Hessen ist der Haussperling flächendeckend verbreitet. Der Bestand der Art in Hessen wird auf 165.000 – 293.000 Reviere geschätzt (Staatliche Vogelschutzwarte 2014).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ **ja** ☐ **nein**
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
Von Umbaumaßnahmen kann der Haussperling betroffen sein.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ **ja** ☒ **nein**

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? ☒ **ja** ☐ **nein**
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ **ja** ☐ **nein**
Es sind Ersatznistkästen anzubringen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☒ **ja** ☐ **nein**
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ **ja** ☐ **nein**
s. Tabelle 3 in Kapitel 6.1

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko ? ☐ **ja** ☒ **nein**
(Wenn JA – Verbotsauslösung !)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein

Baubedingt entstehen Störungen zeitlich befristet im Zuge von Rodungs-, Abriss- und Bauarbeiten vor allem durch Lärm, Bewegungen und Licht.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch Störungen wird jedoch nicht erwartet.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) ☐ ja ☒ nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

☐ **Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**

☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

6. Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung müssen durchgeführt werden, um Störungen, Tötungen und / oder Schädigungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen.

Nr.	Art der Maßnahme	Artbezug
V 1	Gehölzrodungen sind nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 29. Februar zulässig (§ 39 Abs. 5 BNatSchG).	Vögel
V 2	Umbau- und Abrissmaßnahmen werden in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 29. Februar begonnen.	Vögel Fledermäuse
V 3	Die ausführenden Baufirmen sind vor Beginn der Bauarbeiten über das Vorkommen von streng geschützten Tierarten zu informieren. Es ist darauf hinzuwirken, dass Funde von streng geschützten Tierarten unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde gemeldet werden.	Vögel Säugetiere

Tabelle 3 Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen, Tötungen und / oder Schädigungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Eine Durchführung vorgezogener Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) wird nicht erforderlich.

7. Zusammenfassung

Der Bebauungsplan ‚Schulstraße' in Fürth im Odenwald soll im Bereich Schulstraße / Erich-Kästner-Straße geändert werden. Der Bebauungsplan stammt aus dem Jahr 1988 und wurde ohne begleitendes Artenschutzgutachten aufgestellt.

Am 13. Mai 2021 erfolgte eine Begehung durch einen Biologen. Der Geltungsbereich liegt im Südosten der Ortslage Fürth innerhalb eines Wohngebietes. Der Änderungsbereich ist, mit Ausnahme der Flurstück 241, 249 und 250, mit Ein- bis Zweifamilienwohnhäusern bebaut. Das Flurstück 241 ist durch Bauarbeiten auf dem Flurstück 234 gestört. In Randbereichen des Flurstückes wächst eine Ruderal- und Brombeervegetation. Auf den Flurstücken 249 und 250 befindet sich eine dichte Grünlandvegetation.

Als Grundlage für die Beurteilung der Wirkungen, die mit der Umsetzung der Planung auf die artenschutzrechtlich relevante Fauna verbunden sein können, dient eine Potenzialanalyse in Hinblick auf die Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien. Dabei wird vom aktuellen Zustand ausgegangen.

Der Bebauungsplan ermöglicht eine Überbauung im Bereich noch nicht überbauter Flurstücke sowie Änderungen im Bereich der vorhandenen Bebauung. Damit verbundene mögliche Wirkfaktoren in Hinblick auf die artenschutzrechtlich relevante Fauna sind

- Verlust von Brutbiotopen von Gehölzbrütern
- Verlust von Brutbiotopen von Nischenbrütern in Gebäuden
- Verlust von Fledermausquartieren in Gebäuden.

Für die zu erwartenden Fledermäuse erfolgt eine Abfrage in einem Prüfbogen aus dem hessischen Leitfaden für artenschutzrechtliche Prüfungen am Beispiel der Zwergfledermaus. Für die zu erwartenden Vogelarten werden Angaben in der ‚Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger, besonders geschützter Vogelarten' gemacht. Als Brutvogelart mit ungünstigem/unzureichendem Erhaltungszustand kann der Haussperling in den Wohnhäusern brüten. Für diese Art wird ebenfalls ein Prüfbogen aus dem hessischen Leitfaden für artenschutzrechtliche Prüfungen ausgefüllt. Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Prüfung ist, dass unter Beachtung der in Kapitel 6.1 genannten Vermeidungsmaßnahmen keiner der Verbotstatbestände eintritt. Eine Durchführung vorgezogener Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) wird nicht erforderlich.

Aufgestellt

Wiesbaden, den 17. Mai 2021

BfL Heuer & Döring

Quellen und Literatur

Bird Life International 2019: Data Zone. Interneteinsicht: birdlife.org/datazone/species. Bird Life International, Cambridge, U.K.

Bundesamt für Naturschutz (BfN) 2021: Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV. Bonn. Interneteinsicht.

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert.

Dietz, C., v. Helversen, O. & Nill, D. 2007: Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Kosmos Verlag.

Dietz, M. & M. Simon 2006: Artensteckbrief Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus). Hrsg.: Hessen-Forst FENA Naturschutz. Stand November 2006, Gießen.

Dietz, M. & M. Simon 2011: Artgutachten / Bundesstichprobenmonitoring Fledermäuse. Hrsg.: Hessen-Forst FENA Naturschutz. Überarbeitete Fassung, Stand März 2013. Gießen.

Gedeon, K. et al. 2014: Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband deutscher Avifaunisten. Münster.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 290 V v. 19.6.2020 I 1328.

Glutz von Blotzheim, Urs N. (Hrsg.) 2004: Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Vogelzug-Verlag. Wiebelsheim.

Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavy & P. Südbeck 2016: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz, Heft 52, August 2016. S. 19 - 67.

Hess. Min. für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 2015: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Wiesbaden.

Hessen-Forst (FENA) 2013: Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie: Erhaltungszustand der Arten - Gesamtbewertung. Vergleich Hessen - Deutschland - EU.

Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. (HGON) 2010: Vögel in Hessen – Brutvogelatlas. Echzell.

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 GVBl. I 2010, 629, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 314).

IUCN 2019: The IUCN Red List of Threatened Species. Version 2019-3 – Interneteinsicht.

Kock, D. & K. Kugelschafter 1996: Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens. Teilwerk I, Säugetiere. 3. Fassung, Stand Juli 1995. - Herausgegeben vom Hessisches Ministerium des Inneren und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, Wiesbaden.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) 2010: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Interneteinsicht.

Meinig, H., P. Boye, M. Dähne, R. Hutterer & J. Lang 2020: Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (*Mammalia*) Deutschlands. – In Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt, Bonn-Bad Godesberg. Heft 170 (2): 73 Seiten.

Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland 2014: Gesamtartenliste Brutvögel Hessens mit Angaben zu Schutzstatus, Bestand, Gefährdungsstatus sowie Erhaltungszustand.

Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeld (Hrsg.) 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell: 166–167.

Werner, M. et al. 2016: Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 10. Fassung, Stand Mai 2014, Bearbeitung: Staatl. Vogelschutzwarte Frankfurt und Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz. Hrsg.: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Wiesbaden.